


Statuten

Zündschnur Verein für Lernbegleitung

| | |
|--|---|
| <p>Kontakt</p> <p>Zündschnur Verein für Lernbegleitung Postfach 1160 8212 Neuhausen am Rheinfall 1 Tel. 052 672 60 60 oder über info@zueendschnur.info</p> <p>Unter www.zueendschnur.info kann dieser Flyer als PDF-Datei heruntergeladen werden. Auch das Kopieren ist ausdrücklich erlaubt, sofern die Duplikate nicht verkauft werden.</p> <p>Ihre persönliche Unterstützung für unsere Arbeit erreicht uns unter dem Bankkonto der Schaffhauser Kantonalbank Nr. 751.700-7 101</p> |  <p>Zielorientierte Lernbegleitung bis zum erfolgreichen Lehrabschluss</p> |
|  <p>zündschnur verein für lernbegleitung</p> |  <p>zündschnur verein für lernbegleitung</p> |

| | |
|---|---|
|  <p>«Zündschnur»...</p> <p>...ist ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein für Lernbegleitung, der Lernenden mit schulischen Problemen aktive Lernhilfe anbietet. Als Non-Profit-Organisation finanziert sich der Verein «Zündschnur» aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.</p> |  |
| <p>Ziel und Zweck ist die Förderung des Selbstbewusstseins durch bessere Schulnoten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leihabbrüche wegen ungenügender Schulleistungen sollen verhindert werden • der 1:1-Fachunterricht durch LernbegleiterInnen steigert die Schulnoten • die besseren Schulnoten und der persönliche Kontakt zu den Lernbegleitern stärken Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl nachhaltig • durch Lebensberatung wird die Sozialkompetenz verbessert • der Leihbetrieb wird dank der Fremdbetreuung entlastet • die Unterstützung durch «Zündschnur» bedeutet die «zweite Chance» vor einem drohenden Leihabbruch | <p>Wem helfen die Leistungen von «Zündschnur»?</p> <p>Allen lernenden Personen, bei denen ohne Unterstützung die Ausbildung gefährdet ist.</p> |

Stand: 12.07.2017

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Allgemeines | 4 |
| I Name und Sitz | |
| Art. 1 Name | 4 |
| Art. 2 Sitz | 4 |
| II Zweck und Aufgaben | |
| Art. 3 Zweck | 4 |
| Art. 4 Aufgaben | 4 |
| Art. 5 Non-Profit Organisation | 5 |
| III Organisation | |
| Art. 6 Organe | 5 |
| 3.1 Mitgliederversammlung | |
| Art. 7 Stellung | 5 |
| Art. 8 Aufgaben | 5 |
| Art. 9 Einberufung | 5 |
| Art. 10 Beschlüsse | 6 |
| Art. 11 Versammlungsleitung | 6 |
| 3.2 Vorstand | |
| Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung | 6 |
| Art. 13 Zusammensetzung | 6 |
| Art. 14 Aufgaben | 7 |
| Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung | 7 |
| 3.3 Geschäftsstelle | |
| Art. 16 Führung | 7 |
| 3.4 Revisionsstelle | |
| Art. 17 Wahl | 8 |
| Art. 18 Aufgaben | 8 |
| IV Mitglieder | |
| Art. 19 Mitgliedschaft und Aufnahme | 8 |
| Art. 20 Rechte und Pflichten | 8 |
| Art. 21 Austritt | 9 |
| Art. 22 Ausschluss | 9 |

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| V Finanzen | |
| Art. 23 Einnahmen | 9 |
| Art. 24 Beitragspflicht | 9 |
| Art. 25 Haftung | 9 |
| Art. 26 Geschäftsjahr | 9 |
| Art. 27 Entschädigung | 9 |
| VI Auflösung | |
| Art. 28 Vereinsbeschluss | 10 |
| Art. 29 Vermögen | 10 |
| VII Schlussbestimmung | |
| Art. 30 Inkrafttreten | 10 |
| Anhang allgemein | 11 |
| Anhang 1 | |
| Finanzkompetenzen | 11 |
| Anhang 2 | |
| Reglement über die Funktionen des Vorstands | 11 |
| Anhang 3 | |
| Pflichtenheft der Geschäftsstelle | 12 |
| Anhang 4 | |
| Reglement für Lernbegleiter | 12 |
| Anhang 5 | |
| Reglement für Lernende | 14 |
| Anhang 6 | |
| Organigramm | 15 |
| Anhang 7 | |
| Schlussbestimmungen | 16 |

Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Alle Stellen und Personen sind in der männlichen Form verfasst. Die Ausführungen gelten sinngemäss natürlich auch für weibliche Mitglieder, Lernbegleiter und Lernende.

Zündschnur Verein für Lernbegleitung wird mit Zündschnur abgekürzt.

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Zündschnur Verein für Lernbegleitung

besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

II Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck der Zündschnur ist:

- a) Die Förderung von schulisch leistungsschwachen Lernenden der beruflichen Grundausbildung durch Lernbegleitung im Bereich des beruflichen Schulunterrichts mit dem Ziel, Lehrabbrüche zu verhindern, insbesondere wenn sie durch mangelhafte schulische Leistungen begründet sind;
- b) Die Lernenden kommen freiwillig, wollen sich helfen und fördern lassen;
- c) Die Kursteilnahme ist nach der Anmeldung obligatorisch, wird regelmässig besucht und verpflichtet;
- d) Die Stärkung der Selbstkompetenz der Lernenden;
- e) Die Verbesserung der Sozialkompetenz der Lernenden.

Art. 4 Aufgaben

Die Zündschnur kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Im Bereich der beruflichen Grundausbildung

- a) Zielgerichtetes Lernen und Begleiten der Lernenden durch Lernbegleiter;
- b) Die Sozial- und Selbstkompetenz der Lernenden fördern;
- c) Entlastung des Lehrbetriebs durch Fremdbetreuung.

2. Weitere Aufgaben sind

- a) Ausarbeitung betriebsorganisatorischer, lernunterstützender und vertraglicher Dokumente;
- b) Die Zündschnur fördert und koordiniert den Kontakt zu Schulen, Betrieben, Gemeinden und anderen Organisationen.

Art. 5 Non-Profit Organisation

Die Zündschnur strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Zündschnur sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Zündschnur Verein für Lernbegleitung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten;
- b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der Zündschnur;
- c) Genehmigung von Protokoll, Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget und strategischen Zielen;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- f) Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln oder in globo;
- g) Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem besonderen Wahlgang;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- j) Revision der Statuten;
- k) Behandlung von Rekursen betreffend die Nichtaufnahme von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 9 Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands;
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangt;
 - c) schriftlich mit beigelegter Traktandenliste.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen und die Traktanden sind:
 - a) Appell;

- b) Genehmigung der Traktandenliste;
- c) Wahl der Stimmenzähler;
- d) Genehmigung des Protokolls;
- e) Jahresbericht des Präsidenten und weitere Berichte;
- f) Mutationen;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- h) Festlegung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgets;
- i) Jahresprogramm;
- j) Wahlen;
- k) Behandlung von Anträgen;
- l) Verschiedenes.

4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum, dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 10 Beschlüsse

- 1 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme.
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit offenem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 3 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- 4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Versammlungsleitung

- 1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

3.2 Vorstand

Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Leitung der Zündschnur ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal neun Mitgliedern, insbesondere:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Aktuar;
 - d) dem Kassier;
 - e) den Beisitzern.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14 Aufgaben

1 In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- b) das Festlegen der strategischen Ziele;
- c) stellt Anträge an die Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) das Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) beantragt Statutenänderungen;
- g) die Bezeichnung und Organisation der Geschäftsstelle;
- h) die Wahl von Kommissionen, insbesondere für die Organisation und Planung der Infrastruktur der Zündschnur;
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigungen;
- j) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- k) überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- l) organisiert ausserordentliche Anlässe.
- m) das Erstellen und Genehmigen des Entschädigungs- und Spesenreglements.

2 Die Pflichten und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Vorstandsreglement umschrieben.

3 Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines jeden Vereinsjahrs möglich, die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

5 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Geschäftsstelle

Art. 16 Führung

1 Die Zündschnur unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.

2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle.

3.4 Revisionsstelle

Art. 17 Wahl

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen in die Revisionsstelle. Diese dürfen keinem anderen Organ der Zündschnur angehören.

2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben

1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der Zündschnur.

2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

IV Mitglieder

Art. 19 Mitgliedschaft und Aufnahme

1 Der Zündschnur können als Aktivmitglieder angehören:

- a) Lernbegleiter verschiedenster Berufsrichtungen die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
- b) Einzelpersonen, die sich anderweitig aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen.

2 Der Zündschnur können als Gönnermitglieder angehören:

- a) Einzelpersonen die sich für die Ziele des Vereins interessieren und diesen finanziell unterstützen.
- b) Juristische Personen, Betriebe, Firmen, Gewerbe- und Berufsverbände und Institutionen die sich für die Ziele des Vereins interessieren und diesen finanziell unterstützen.

3 Die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnermitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt in der Zündschnur schliesst die Anerkennung der Statuten in sich. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

4 An Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 20 Rechte und Pflichten

1 Die Aktivmitglieder sind berechtigt, die der Zündschnur zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Dienstleistungen zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

2 Alle Aktivmitglieder und Gönnermitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Zündschnur nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Art. 21 Austritt

- 1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
- 2 Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl.
- 3 Bei Gönnermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Gönnerbeitrags.

Art. 22 Ausschluss

Der Ausschluss eines Aktivmitglieds oder Gönnermitglieds aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens, gegen jedes Mitglied verfügt werden.

V Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen der Zündschnur setzen sich zusammen aus:

- a) den Aktivmitgliederbeiträgen;
- b) den Gönnerbeiträgen;
- c) den Beiträgen der Lernenden;
- d) den Beiträgen der öffentlichen Hand;
- e) allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 24 Beitragspflicht

- 1 Aktivmitglieder und Gönnermitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag. Stichtag für die Berechnung ist der 31.12. des Vorjahres.
- 2 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3 Lernende, die von Lernbegleitern begleitet und unterrichtet werden, bezahlen pro Unterrichtsstunde eine Gebühr.

Art. 25 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der Zündschnur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Zündschnur ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 27 Entschädigung

- 1 Die Tätigkeit in der Zündschnur erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2 Der Geschäftsstellenleiter wird entschädigt.
- 3 Der Aktuar wird entschädigt.
- 4 Die Lernbegleiter werden pro Unterrichtsstunde entschädigt.
- 5 Die Vorstandsmitglieder sowie allfällige Mitglieder von Kommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Sitzungsentschädigung.

VI Auflösung

Art. 28 Vereinsbeschluss

Die Zündschnur kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Art. 29 Vermögen

Im Falle einer Auflösung der Zündschnur wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

VII Schlussbestimmung

Art. 30 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Zündschnur Verein für Lernbegleitung am 16. März 2006 in Neuhausen am Rheinflall genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 2 Die Änderungen der Statuten wurden von der Generalversammlung der Zündschnur Verein für Lernbegleitung am 4. März 2010 in Neuhausen am Rheinflall genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 3 Die Ergänzung der Art. 19/4 & 24/2 wurde von der Generalversammlung der Zündschnur Verein für Lernbegleitung am 20. März 2017 in Neuhausen am Rheinflall genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Neuhausen am Rheinflall, 20. März 2017



Der Präsident:



Der Aktuar:

Anhang allgemein

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Anhang 1

Finanzkompetenzen

- a) Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über höchstens CHF 5'000.-- der liquiden Mittel.
- b) Der Präsident verfügt ausserhalb des Budgets über höchstens CHF 2'000.-- der liquiden Mittel.
- c) Der Geschäftsstellenleiter verfügt ausserhalb des Budgets über höchstens CHF 1'000.-- der liquiden Mittel.

Diese Finanzkompetenzen behalten ihre Geltung bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Anhang 2

Reglement über die Funktionen des Vorstands

1 Präsident

Der Präsident leitet die Zündschnur und vertritt sie nach aussen. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Er überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er führt mit Einzelunterschrift alle Vereinsgeschäfte. Er zeichnet einzeln in allen finanziellen Angelegenheiten. Der Präsident verfasst den Jahresbericht des Vereins. Er sammelt die Präsidialakten.

2 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit.

3 Aktuar

1 Der Aktuar protokolliert die Verhandlungen an der Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er informiert an Sitzungen abwesende Vorstandsmitglieder über gefasste Beschlüsse, soweit erforderlich. Er führt die Korrespondenz des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Geschäftsstellenleiter. Er führt das Vereinsarchiv.

2 Ihm obliegt die Mitgliederkontrolle aller Kategorien.

4 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er zeichnet einzeln in allen finanziellen Angelegenheiten. Langfristige Kapitalanlagen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Ausgabenbelege sind vom Präsidenten

zu visieren. Der Kassier besorgt den Einzug der Beiträge. Er schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung ab und informiert an der Mitgliederversammlung darüber.

Anhang 3

Pflichtenheft der Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist die zentrale und operative Anlaufstelle der Lernenden und der Lernbegleiter sowie der Vereinsmitglieder.
- 2 Er ist zuständig für die Planung, Koordination und Umsetzung der Tätigkeiten der Lernbegleiter im Auftrag des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Qualitätssicherung der Lernbegleitungen. Der Geschäftsstellenleiter sichert und unterstützt die nötige Kommunikation zum Vorstand den Betrieben und weiteren involvierten Institutionen. Er bereitet wichtige strategische Entscheidungen vor.
- 3 Der Geschäftsstellenleiter ist verantwortlich für den Vertragsabschluss des Lernbegleitungsvertrags zwischen dem Verein, dem Lernenden und dem Lernbegleiter.
- 4 Der Geschäftsstellenleiter ist verantwortlich für die Benützung der Infrastruktur des Vereins und die Koordination der Lernräumlichkeiten.
- 5 Der Geschäftsstellenleiter kann, wenn nötig, durch weitere Personen in der Arbeit unterstützt werden. Wird die zusätzliche Arbeit entschädigt, beschliesst der Vorstand über Anstellung und Entschädigung.
- 6 Der Geschäftsstellenleiter berichtet dem Präsidenten und dem Vorstand.
- 7 Er vertritt die Zündschnur gegenüber dem Lernbegleiter, dem Lernenden und Firmen. Er ist für die Mitgliederwerbung verantwortlich. Der Geschäftsstellenleiter pflegt die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Zündschnur.
- 8 Für Projekte und spezielle Aufgaben kann er nach Rücksprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- 9 Der Geschäftsstellenleiter zeichnet für alle Aufgaben, die ihm zugeteilt sind, einzeln.

Anhang 4

Reglement für Lernbegleiter

1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Zusammenarbeit der Lernbegleiter mit den Lernenden und dem Verein.

2 Grundsätzliches

- 1 Die Lernbegleiter verhalten sich den Lernenden gegenüber respektvoll.
- 2 Die Lernbegleiter verpflichten sich, ihre Verantwortlichkeiten pflichtbewusst und vorschriftsgemäss zu erfüllen.

- 3 Die Unterrichtssprache ist, wenn nichts anderes abgemacht wird, Deutsch (Umgangssprache).
- 4 Männliche Lernende werden von männlichen Lernbegleitern unterrichtet. Weibliche Lernende werden von weiblichen Lernbegleitern unterrichtet. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.
- 5 In Ausnahmesituationen können Lerngruppen von max. 3 Lernenden gebildet werden. Ausnahmen werden vom Vorstand bewilligt. Bei Gruppenbegleitung sollten die Lernenden branchengleich und im gleichen Lehrjahr stehen.
- 6 Im Sinne der Qualitätssicherung können die Lernbegleiter vom zuständigen QS-Verantwortlichen, dem Geschäftsstellenleiter oder einem Vorstandsmitglied im Unterricht besucht werden.
- 7 Der Lernbegleiter ist wo nötig Ansprechpartner vom Lehrbetriebsverantwortlichen, Berufsschullehrer und der Eltern des zu begleitenden Lernenden.
- 8 Die Lernbegleiter können auch als Berater bei außerschulischen Problemen oder Lebensfragen der Lernenden dienen.

3 Verhalten im Unterricht

Die Lernbegleiter erscheinen pünktlich zum Unterricht und haben sich fachbezogen vorbereitet.

4 Abwesenheit

- 1 Bei voraussehbarer Absenz ist vorher der Lernende zu informieren. Terminverschiebungen sind vom Lernbegleiter und dem Lernenden bilateral abzusprechen.
- 2 Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist in jedem Fall unverzüglich der Lernende zu benachrichtigen.

5 Abrechnung und Entschädigung

Die Lernbegleiter übergeben ihre Lektionskontroll- und Abrechnungsformulare monatlich dem Sekretariat. Die Überweisung der jeweiligen Entschädigung erfolgt im Verlauf des Folgemonats durch den Kassier.

6 Vertragsdauer und Vertragsabbruch

- 1 Die Laufzeit des Lernbegleitungsvertrags ist unbefristet. Der Vertrag kann mit vierwöchiger Frist jeweils auf Monatsende vom Lernbegleiter oder dem Verein gekündigt werden. Nach erfolgtem Lehrabschluss oder Lehrabbruch erlischt der Vertrag automatisch.
- 2 Wenn die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, kann nach Anhörung des Lernbegleiters, der Vereinsvorstand den Vertrag auflösen.

Anhang 5

Reglement für Lernende

1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Zusammenarbeit der Lernenden mit den Lernbegleitern und dem Verein.

2 Grundsätzliches

- 1 Die Lernenden verhalten sich den Lernbegleitern gegenüber respektvoll.
- 2 Die Lernenden verpflichten sich, ihre Verantwortlichkeiten pflichtbewusst und vorschriftsgemäss zu erfüllen.
- 3 Die Unterrichtssprache ist, wenn nichts anderes abgemacht wird, Deutsch (Umgangssprache).
- 4 Zur Leistungsbewertung und Erfolgskontrolle können die Lernenden von den Lernbegleitern periodisch, mündlich und schriftlich befragt werden.
- 5 Die Lernenden können ihre Probleme und Lebensfragen mit den Lernbegleitern besprechen und sich von ihnen beraten lassen.

3 Verhalten im Unterricht

Die Lernenden erscheinen pünktlich zum Unterricht, haben ihre Lernunterlagen dabei und sind fachbezogen vorbereitet. Die Lernenden vermeiden jegliche Störung des Unterrichts, benutzen keine Mobiltelefone, etc.

4 Abwesenheit

- 1 Bei voraussehbarer Absenz ist vorher der Lernbegleiter zu informieren. Terminverschiebungen sind vom Lernenden und dem Lernbegleiter bilateral abzusprechen.
- 2 Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist in jedem Fall unverzüglich der Lernbegleiter zu benachrichtigen.

5 Gebühr

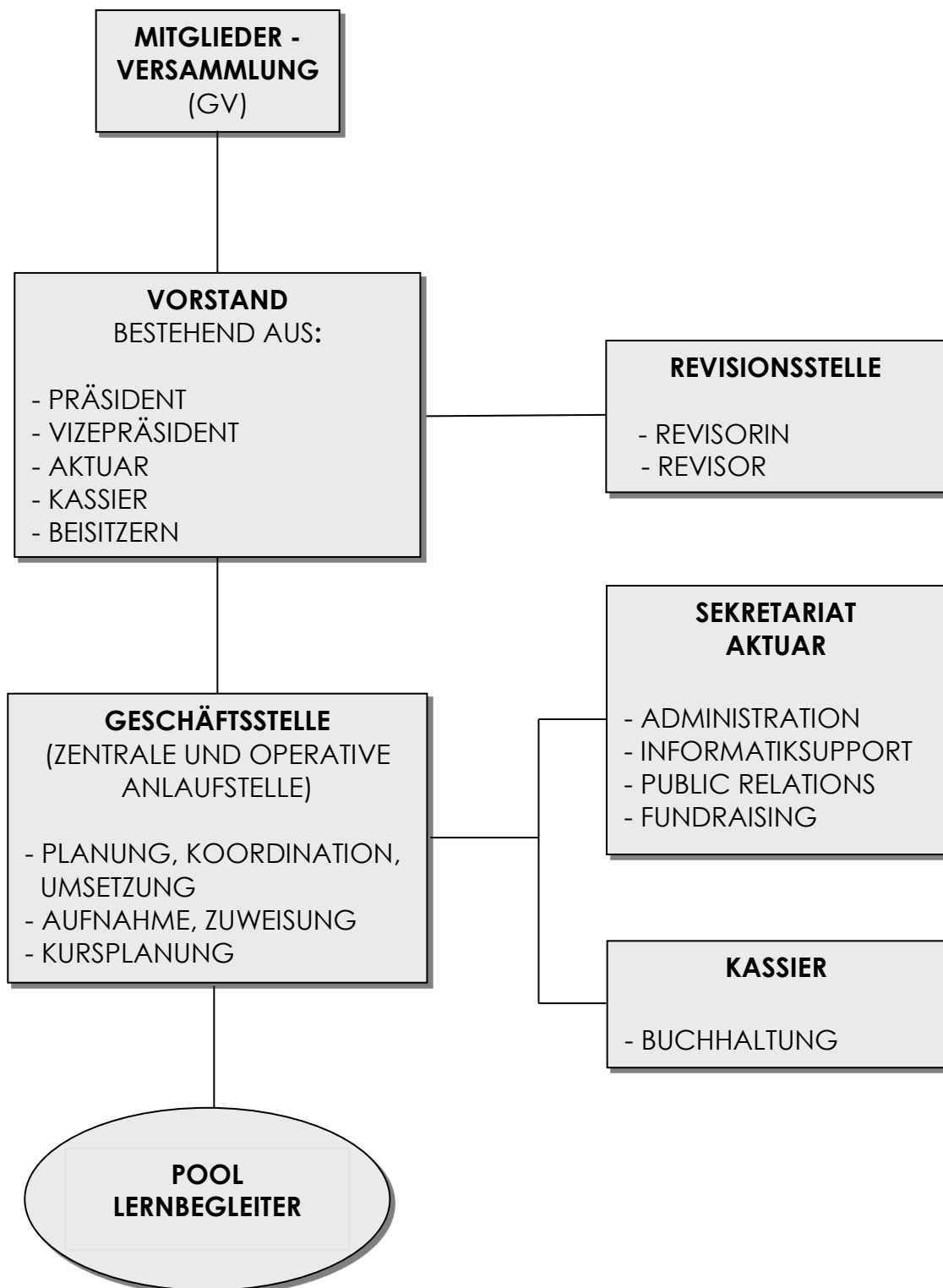
Die Lernenden entrichten pro Unterrichtsstunde eine Gebühr von max. CHF 20.--. Die Unterrichtsgebührenhöhe wird den finanziellen Möglichkeiten der Lernenden angepasst. Die Gebühr wird periodisch in Rechnung gestellt.

6 Vertragsdauer und Vertragsabbruch

- 1 Die Laufzeit des Lernbegleitungsvertrags ist unbefristet. Der Vertrag kann mit vierwöchiger Frist jeweils auf Monatsende vom Schüler oder dem Verein gekündigt werden. Nach erfolgtem Lehrabschluss oder Lehrabbruch erlischt der Vertrag automatisch.
- 2 Wenn die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, kann nach Anhörung des Lernenden der Vereinsvorstand den Vertrag auflösen.

Anhang 6

Organigramm



Anhang 7

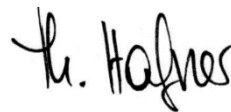
Schlussbestimmungen

- 1 Änderungen von Anhang 1 bis 7 können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Anhänge wurden an der Vorstandssitzung vom 07. Januar 2010 angenommen.
- 3 Die Änderungen der Anhänge 1 bis 7 wurden von der Generalversammlung der Zündschnur Verein für Lernbegleitung am 04. März 2010 in Neuhausen am Rheinfeld genehmigt und treten sofort in Kraft.

Neuhausen am Rheinfeld, 4. März 2010



Der Präsident:



Der Aktuar: